Inhalt

[1. Vorverfahren 2](#_Toc4490537)

[2. Sanierungsverfahren 2](#_Toc4490538)

[3. Konkurs 2](#_Toc4490539)

[Praktische Abwicklung des Konkurses 2](#_Toc4490540)

[4. Außergerichtliche Insolvenz 3](#_Toc4490541)

[5. Privatinsolvenz 3](#_Toc4490542)

[andere 3](#_Toc4490543)

[Freizustellende Tätigkeiten 3](#_Toc4490544)

[Pflegefreistellung 3](#_Toc4490545)

[Mospizfreistellung 3](#_Toc4490546)

[Fürsorgepflicht des Arbeitgebers 3](#_Toc4490547)

[Arbeitnehmerhaftung 4](#_Toc4490548)

[Auflösung des Arbeitsverhältnisses 4](#_Toc4490549)

[Fristablauf 4](#_Toc4490550)

[Einvernehmliche Lösung 4](#_Toc4490551)

[Kündigung 4](#_Toc4490552)

[Entlassung 4](#_Toc4490553)

[Austritt 5](#_Toc4490554)

[Besonders Schutzwürdige Arbeitnehmergruppen 5](#_Toc4490555)

[Gewerberecht 6](#_Toc4490556)

# Vorverfahren

# Sanierungsverfahren

# Konkurs

## Praktische Abwicklung des Konkurses

Mit der Anmeldung des Konkurses wird vom Insolvenzgericht ein Masseverwalter bestellt, der für die Abwicklung des Konkurses zuständig ist. Zuallererst wird geprüft ob genug Masse vorhanden ist, um den Konkurs abwickeln zu können. Wenn nicht, wird der Konkurs mangels Masse abgelehnt, d.h. der Schuldner kann nicht in Konkurs gehen und bleibt auf seinen Schulden zumindest 30 Jahre sitzen. In Österreich werden mehr Konkurse mangels Masse abgelehnt, als Konkurse angenommen werden. Masseforderungen sind all jene Kosten, die entstehen, um den Konkurs abwickeln zu können, d.h. Gerichtskosten, Masseverwalterkosten und Versteigerungskosten sowie Kosten für Arbeitnehmer, die die Abwicklung durchführen.

Der Masseverwalter lässt üblicherweise sämtliche Schlösser tauschen und kündigt alle Arbeitnehmer, wobei häufig ein paar Mitarbeiter wieder neu eingestellt werden, um das vorhandene Verfahren zu erfassen und eventuelle Aufträge noch fertig Aufträge noch abwickeln zu können.

Der Unternehmer hat kein Zutrittsrecht mehr und auch keine Unterschriftsberechtigung. Er ist vom Konkursverfahren ausgeschlossen. Die Geschäftsführung übernimmt der Masseverwalter oder eine von ihm eingesetzte Person. Die Gläubiger melden ihre Forderungen an, diese werden überprüft und in einer Tagsatzung die Höhe der Quote bestimmt (unter 10%). Das Gericht unterscheidet folgende Forderungsarten:

* **Aussonderungen**

Sind Vermögensteile, die sich im Besitz aber nicht im Eigentum des Schuldners befinden und daher der Vermögensmasse nicht zuzurechnen sind. Zum Beispiel: Leasinggegenstände, Mietgegenstände, Eigentumsvorbehalt, Ratengeschäfte und Kommissionsware

* **Absonderungen**

Sind Vermögensgüter, die sich im Eigentum des Schuldners befinden, aber andere Personen haben ein Recht auf diese Güter. Zum Beispiel: Hypotheken und gepfändete Gegenstände

* **Masseforderungen**
* **Arbeitnehmerforderungen**

Werden durch den Insolvenzendgeldfont gezahlt. In diesen zahlen alle Arbeitgeber 0.4% der Bruttolohnzahlung ein.

Die entsprechenden Forderungen werden vom Insolvenzendgeldfont bei den sonstigen Forderungen angemeldet.

* **Sonstige Forderungen**

Alle anderen Forderungen vom Finanzamt der Gebietskrankenkasse den Banken und dem Insolvenzendgeldfont werden die in der Tagsatzung vereinbart mit einer Quote beglichen.

Nachdem alle Forderungen bestätigt sind und die Quote bezahlt ist der Konkurs abgewickelt. Zeigt sich während des Verfahrens, dass mehr Vermögen vorhanden ist als angenommen, so können die Gläubiger den Schuldner in ein Sanierungsverfahren schicken. Der Schuldner selbst hat darauf zumindest rechtlich gesehen keinen Einfluss. Außerdem wird das Verfahren an den Strafgerichtshof weitergeleitet, der überprüft ob es zu Strafrechtlichen Tatbeständen gekommen ist und ob eine betrügerische oder grob fahrlässige Krida vorliegt bzw. ob es zu einer Gläubigerbegünstigung gekommen ist.

# Außergerichtliche Insolvenz

Kommt in der Praxis immer dann vor, wenn ein Schuldner, ohne die Gerichte einzubinden, seinen Gläubiger im Verhandlungsweg eine entsprechend hohe Quote zum Beispiel 70% anbietet und diese im Verhandlungsweg beschlossen wird ohne Einbindung des Insolvenzgerichts. Vorteil: keine Gerichtskosten, keine Eintragung im Firmenbuch und rasche Abwicklung.

# Privatinsolvenz

Dürfen alle Privatpersonen auch Unternehmer, die in Konkurs gegangen sind in Anspruch nehmen. Werden üblicherweise nicht über das Insolvenzgericht abgewickelt (außer es geht um große Vermögen) sondern um eine dem Gericht vorgelagerte Stelle, der Schuldnerberatungsstelle. Im Gegensatz zum Unternehmenskonkurssatz bei welchem die Schuldner ausgeschlossen sind, sind beim Privatkonkurs die Schuldner aktiv am Verfahren beteiligt und sie werden dann ausgeschlossen, wenn sie Vermögen verheimlichen, Einkünfte nicht angeben oder keine aktiven Schritte setzen die Schulden zu vermindern. Der Ausschluss bedingt eine Verfahrensdauer von 30 Jahren, d.h. der Schuldner hat 30 Jahre für seine Schulden zu haften.

In der Praxis kommt es üblicherweise zu einem sogenannten Abschöpfungsverfahren, d.h. der Schuldner hat von all seinen Einkünften alles was über das Existenzminimum hereinkommt an die Gläubiger zu überweisen. Dauer des Verfahrens 5 Jahre. Es gibt keine Mindestquote mehr. Danach ist der Gläubiger Schuldenfrei, wobei aber während des Verfahrens sämtliches Vermögen verwertet wurde, außer Liegenschaften mit einem gegenseitigen Belastung- und Veräußerungsverbot.

# andere

### Freizustellende Tätigkeiten

* Todesfall in direkter Linie
* Arztbesuche

Max 1 Woche

* Behördenwege
* Vorladungen bei Gericht
* Eheschließung 1 Tag
* Wohnortswechsel 1-3 Tage

### Pflegefreistellung

Für Personen mit denen wir im gleichen Haushalt wohnen. Maximal 1 Woche bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr zwei Wochen.

### Mospizfreistellung

Für Begleitung sterbender Angehöriger

## Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass für den Arbeitnehmer ein möglichst gutes und Unfallfreies Arbeiten möglich ist. Außerdem hat er entsprechende Pausenräume und getrennte Toiletteanlagen ab je 5 Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Bei Arbeitnehmern, die den Arbeitsplatz verlassen bzw. die Kleidung wechseln, sind versperrbare Spinte bereit zu stellen. Wird der Arbeitnehmer gekündigt, so hat ihm der Arbeitgeber während der Kündigungsfrist einen Tag pro Woche zur Arbeitssuche freizustellen, solange bis der Arbeitnehmer eine Arbeit gefunden hat.

### Arbeitnehmerhaftung

#### entschuldbare Fehlleistung

Der Arbeitnehmer hat sämtliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen, damit kein Schaden entsteht. Trotzdem kam es dazu. Er haftet nicht.

#### Leichte Fahrlässigkeit

Der Arbeitnehmer hat praktisch alle Vorsichtmaßnahmen getroffen, die üblicherweise zu treffen sind. Der Arbeitsrichter kann ihn von der Haftung freisprechen.

Unfall zum Beispiel.

#### Grobe Fahrlässigkeit

Der Arbeitnehmer hat wesentliche Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder er war in berauschtem Zustand. Der Arbeitsrichter kann den Arbeitnehmer nicht mehr zur Gänze von der Haftung freisprechen.

#### Vorsatz

Bei bewusst hervorgerufenen Schäden haftet der Arbeitnehmer für den Schaden selbst und die Folgeschäden.

## Auflösung des Arbeitsverhältnisses

### Fristablauf

Bedarf keiner besonderen Aktionen vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Hat die gleichen Konsequenzen wie eine Kündigung durch den Arbeitgeber.

### Einvernehmliche Lösung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich auf einen Austrittstermin ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen. Gleiche Ansprüche wie bei Kündigung durch den Arbeitgeber.

### Kündigung

Ist die übliche Auflösung des Dienstverhältnisses. Bedarf keiner Begründung und bedingt die Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist.

#### Kündigung durch den Arbeitgeber

Kann nicht beeinsprucht werden, außer sie verstößt gegen den sozialen Grundsatz bzw. das Koalitionsrecht.

Kündigung eines Angestellten 🡪 Kündigungsfrist 6 Wochen. Austrittstermin jeweils zum Quartalsende.

Kündigung eines Arbeiters 🡪 abhängig vom Kollektivvertrag zwischen 1 Woche und 4 Wochen. Austrittstermin üblicherweise Mitte oder Ende des Monats.

#### Kündigung durch den Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben je nach KV üblicherweise zwischen 14 Tagen und 4 Wochen Kündigungsfrist und können entweder zum 15. oder zum Ende des Monats austreten.

### Entlassung

Ist eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers und kann nur begründet erfolgen. Entlassungsgründe sind: Tätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber sowie Sittlichkeits- und Ehrverletzung, dauernde Arbeitsunfähigkeit, nicht Erbringen der Arbeitsleistung trotz mehrmaliger Aufforderungen.

Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf die Abfertigung, den ausstehenden Urlaub bzw. die Urlaubsabfindung.

### Austritt

Ist eine Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitnehmers, wobei man zwischen einer begründeten und einer unbegründeten Auflösung unterscheidet.

* Begründeter Austritt

Der Arbeitnehmer ist so zu behandeln, wie wenn er gekündigt wäre. Austrittsgründe sind: kein Entgelt, Sittlichkeits- Tätigkeits- und Ehrverletzungen durch den Arbeitgeber und dauernde Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz.

* Ungerechtfertigter Austritt

Arbeitnehmer erscheint unbegründet nicht zur Arbeit, oder verlässt diese unbegründet. Er verliert sämtliche Urlaubs- und Abfertigungsansprüche.

## Besonders Schutzwürdige Arbeitnehmergruppen

1. Lehrlinge

Können während der Lehrzeit nur sehr schwer gekündigt werden.

1. Invalide

Können nur mit Zustimmung des Arbeitsgerichtes und des Invalidenverbandes gekündigt bzw. entlassen werden. Jedes Unternehmen ist verpflichtet, ab dem 25 Mitarbeiter für alle weiteren 25 Mitglieder je einen Invaliden einzustellen. Ist er dazu nicht bereit, so hat er eine monatliche Zahlung 262€ zu leisten.

1. Schwangere

Sind verpflichtet unverzüglich ab dem Wissen der Schwangerschaft, das dem Arbeitnehmer zu melden. Ab diesem Zeitpunkt gibt es ein Kündigungsverbot bis Eintritt des Mutterschaftsgesetzes. Während dieser Zeit 6 Wochen vor der Geburt und 4 Wochen nach der Geburt besteht für die werdende Mutter ein absolutes Beschäftigungsverbot. Anschließend kann die Frau eines der 5 Kinderbetreuungsmodelle wählen. Nach Ablauf dieser Karenzzeit hat der Arbeitnehmer eine Wiedereinstellungspflicht für zumindest 4 Wochen und danach tritt die übliche Kündigungsregelung in Kraft.

1. Beamte

Beamte sind ab ihre Definitivstellung unkündbar und sie können bis zum Spruch durch den Richter, nicht entlassen werden. Sie können aber bis dorthin vom Dienst suspendiert werden.

Beamte gehen nicht in Pension, sondern werden in den Ruhestand versetzt und können von diesem bei Bedarf wieder herausgeholt werden.

1. Grundwehrdiener bzw. Zivildiener

Sie haben die Einberufung unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und sind ab diesem Tag bis 4 Wochen nach Beendigung des Grundwehrdienstes, kündigungsgeschützt aber nicht entlassungsgeschützt.

1. Betriebsräte

Sind ab dem Tag der Kandidatur bis zum Ende des Mandats kündigungsgeschützt und können nur mit Zustimmung des Arbeitsgerichtes entlassen werden.

# Gewerberecht

Alle Unternehmungen haben zu überprüfen, ob sie dem Gewerberecht unterliegen. Dafür sind 4 Kriterien maßgebend.

1. Absicht auf Gewinnerzielung
2. Regelmäßigkeit, d.h. der Unternehmer muss seine Leistungen einem unbegrenzten Kundenkreis jederzeit zur Verfügung stellen.
3. Rechtlich erlaubt, d.h. die Tätigkeit muss der Legalität entsprechen
4. Selbstständigkeit

Nicht dem Gewerberecht unterliegen die Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler, Künstler, Lehrende, Versicherungen, Banken und Luftfahrzeugunternehmungen.

Voraussetzungen für einen Gewerbebetrieb sind das der Gewerberechtsinhaber folgende Bedingungen erfüllt (persönliche Voraussetzungen)

* EWR Bürger bzw. Vertrag auf Gegenseitigkeit
* Das Fehlen von Ausschließungsgründen (Aufrechte Vorstrafe, noch vorhandene Insolvenzverfahren und Vergehen gegen das Gewerberecht)

Sachliche Gründe:

* Durch den Gewerbebetrieb dürfen weder Nachbarn noch Passanten noch Mitarbeiter durch Emissionen (Lärm, Staub, Abgase, Wasser) beeinträchtigt werden. Um bestimmte Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser oder Gotteshäuser sind besondere Schutzzonen zu beachten.

## Arten von Gewerben

* Freie

Kein Befähigungsnachweis 🡪 mit der Anmeldung und der Erfüllung der persönlichen und sachlichen Voraussetzung🡪 sofortige Ausübung

* Reglementierte
  + Handwerker 🡪 Meisterprüfung
  + Andere 🡪 andere Prüfung z.B. Konzessionsprüfung
  + Eingeschränkte 🡪 andere Prüfung + weitere meist persönliche Prüfungen

Erst mit Ausstellung des Bescheides grundsätzlich Ausübung möglich

Teilgewerbe

Der Gewerbetreibende übt nur einen Teil des Gewerbes aus und benötigt daher nicht die gesamte Prüfung, um den Befähigungsnachweis zu erbringen. Z.B.: Fassadendämmunternehmungen benötigen nicht die Baumeisterprüfung

Unternehmer, die die Gewerbeberechtigung erbringen, müssen entweder voll haftende Gesellschafter sein (OG isten komplementäre Einzelunternehmer). Erbringt kein voll haftender Gesellschafter die Gewerbeberechtigung, so benötigt das Unternehmen sowie juristische Personen auch einen gewerberechtlichen Geschäftsführer, der zumindest 20h im Unternehmen angestellt werden muss. Verlässt der Gewerbeinhaber das Unternehmen, so haben die Gesellschafter eine Übergangsfrist, um einen neuen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu finden 🡪 Fortbetriebsrechte.

Das Gewerberecht ist ein höchst persönliches Recht und geht mit dem Gewerbeinhaber unter. Der Gewerberechtsinhaber kann das Gewerbe ruhestellen lassen, d.h. er ist nicht gezwungen das Gewerbe ununterbrochen auszuüben. Die Behörde kann jedoch, wenn sie meint, dass die Voraussetzungen nicht genügen, eine Überprüfung der Kenntnisse anordnen. Geht der Gewerberechtsinhaber in Pension, so ist die Gewerbeberechtigung hinfällig.

## Individueller Befähigungsnachweis

Hat ein Unternehmer keine Gewerbeberechtigung und möchte keinen gewerberechtlichen Geschäftsführer einführen, so hat er die Möglichkeit, um einen individuellen Befähigungsnachweis anzusuchen. Dieser kann von der Behörde dann gewährt werden, wenn der Ansuchende nachweisen kann, dass er über mehrere Jahre in der entsprechenden Branche in leitender Stellung tätig war und die gleiche Verantwortung getragen hat, wie ein gewerberechtlicher Geschäftsführer.

# Privatrecht

## Privatrecht allgemein

### Vormund

Gibt Unterschrift ab (z.B. Pass, Lehrvertrag)

Beide Elternteile beim Ehelichen Kind. Beim unehelichen Kind 🡪 Amtsvormund

Zeitlich begrenzt bis zum 18Lj

Staatsbürgerpflicht

### Erziehungsberechtigter

In dessen Obhut sich die Person befindet. (Haftet)

Eltern, Erzieher, Lehrer, …

Ohne Altersbegrenzung

### Tod

Tod ist eine Person erst dann, wenn von Amtswegen die Todesurkunde ausgestellt wurde.

### Verschollenheit

Liegt vor, wenn eine Person unbekannten Aufenthalts ist.

**Allgemeine Verschollenheit**

Allgemeine Verschollenheit liegt vor, wenn eine Person ohne einen besonderen äußeren Anlass, nicht mehr aufgefunden wird (Naturkatastrophe, besondere Wetterbedingungen). Frist bis zur möglichen Todeserklärung ist 10 Jahre auf Antrag der Verwandten oder der Behörde.

**Gefahren/Kriegsverschollenheit**

Frist 1 Jahr

**Seeverschollenheit**

Frist 6 Monate

**Luftverschollenheit**

Frist 3 Monate

Verschollene Personen erhalten von Amtswegen einen Abwesenheitskurator, der dafür zuständig ist, dass die Rechte und Pflichten des Verschollenen, sowie seine Vermögenswerte entsprechend verwaltet werden.

**Namensrecht**

Den Vornamen bestimmen die Eltern unter Berücksichtigung einer nicht zugelassenen Namensliste. Eheliche Kinder erhalten den gemeinsamen Namen der Eltern. Uneheliche Kinder erhalten im Normalfall den Namen der Mutter. Bei der Eheschließung können die Partner entweder den Namen des Mannes, den Namen der Frau oder einer der Partner einen Doppelnamen annehmen bzw. den bisherigen Namen behalten.

Namensänderungen können beantragt werden, müssen allerdings genehmigt werden. Adoptierte Kinder werden behandelt wie eheliche Kinder, d.h. sie erhalten den Namen des Annehmenden.

* Vulgonamen – Sind Namen, die sich über viele Generationen in die Bevölkerung eingeprägt haben, d.h. das sind sogenannte Hausnamen unabhängig vom jeweiligen Eigentümer
* Künstlernamen – Sind an die Person gebunden und müssen im Pass eingetragen sein. Verwandte dieses Künstlers unterschreiben mit ihrem Schreibnamen.

**Erbrecht**

Es regelt was mit dem Vermögen eines Verstorbenen zu geschehen hat. Grundsätzlich unterscheidet man 3 Varianten:

1. Den Alleinerben

Dieser erbt alles außer den Pflichtteilen und der Legaten.

1. Die Miterben

Diese Erben einen ideellen Anteil, d.h. einen nicht bestimmten bzw. bestimmbaren prozentuellen Teil des Erbes.

1. Legatare (Vermächtnisnehmer)

Diese erhalten einen ganz bestimmten Vermögensteil, bzw. einen bestimmten Geldbetrag, bzw. ein Recht.

Die Erben können das Erbe erst antreten, wenn sie die Einantwortungsurkunde alle unterschrieben haben. Vererbt werden Aktiva und Passiva. Grundsätzlich wer Aktiva übernimmt, übernimmt auch Passiva. Die Erben können das Erbe entweder unbedingt, bedingt oder nicht antreten. Wenn sie es unbedingt antreten, dann übernehmen sie alle Aktiva und Passiva, ohne konkret zu wissen welche Aktiva und Passiva vererbt werden (günstigste Variante). Bedingte Annahme sowie unbedingt das Verlassenschaftsgericht lässt von einem Gutachter eine Inventarliste erstellen und dieses Bewerten. Damit erkennen die Erben was vererbt wird. Nicht antreten: Der Erbe kann auf das Erbe zugunsten einer anderen Person zurücktreten, dann erhält seinen Anteil diese Person oder das Erbe nicht antreten, dann wird sein Anteil auf die restlichen Erben aufgeteilt. Hat ein Erblasser keine Erben so fällt sein Vermögen dem Staat zu.

**Erbrechtstitel**

1. Erbvertrag

Kann nur zwischen Ehegatten (Verlobten) und nur über drei viertel des Vermögens abgeschlossen werden. Es handelt sich um einen Notariatsakt, bei dem sich die Partner gegenseitig als Erben einsetzen, kann nur wieder durch einen Notariatsakt aufgehoben werden.

1. Testament

**Privates – öffentliches T:**

Private werden zu Hause aufbewahrt, also an einem Privaten Ort, können aber von einem Notar verfasst worden sein.

Öffentliche Testamente können eigenhändig verfasst worden sein, liegen aber bei einem Notar, der sie in eine elektronische Liste einträgt und der im Falle des Ablebens, davon verständigt wird.

**Mündliche – schriftliche T:**

Mündliche gelten immer dann, wenn mindestens 3 Testamentszeugen gleichzeitig beim Verkünden anwesend waren und davon mindestens 2 vor Gericht dieses bestätigen können. Testamentszeugen sind dann gültig, wenn sie mit dem Erblasser weder verwandt noch verschwägert noch bei diesen beschäftigt und auch nicht im Testament bedacht sind.

Schriftliche Testamente

* Von eigener Hand verfasst

Gilt ohne Bestätigungsvermerk durch einen Notar

* Von fremder Hand oder mit Maschine erfasst

Gilt nur dann, wenn der Erblasser und zumindest zwei Testamentszeugen, die gleichzeitig anwesend waren, das Testament bestätigt haben. Bestätigt es ein Notar, so ersetzt dieser die Testamentszeugen.

Grundsätzlich gilt immer das zuletzt datierte Testament.

1. Gesetzliche Erbfolge